

**Satzung der Stadt Penig
zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Penig über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)**

vom 11.11.2016

Auf der Grundlage

1. des § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, und
2. des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 10.11.2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 5 der Satzung der Stadt Penig über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 14.01.2011 wird geändert. Er erhält folgende Fassung:

„5) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 10 Prozent der Aufwandsentschädigung, die gemäß § 2 Abs. 1 und 2 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft monatlich erhält.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Penig, den 11.11.2016

Ausgefertigt:

Eulenberger
Bürgermeister

DS

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Penig zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Penig über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung), die der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 10.11.2016 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 11.11.2016

Eulenberger
Bürgermeister

DS